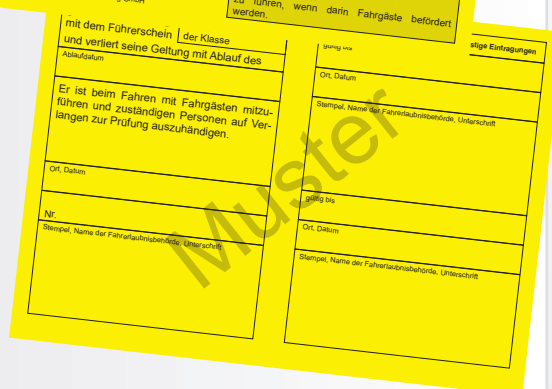


## Tätigkeit als Fahrer/in im Taxen- und Mietwagengewerbe

- Eine Checkliste für Unternehmer/innen und  
Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der  
Agentur für Arbeit/der JobCenter

<b>Inhalt</b>		
<b>I.</b>	<b>Fachkräftemangel - auch ein Problem im Taxen- und Mietwagenverkehr</b>	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>Tätigkeit als Taxifahrer/in - ein vergleichsweise leichter Einstieg in den Fahrerberuf</b>	<b>2</b>
<b>III.</b>	<b>Checkliste für eine Tätigkeit als Fahrer/in im Taxen- und Mietwagenverkehr</b>	<b>3 ff.</b>
	<b>Gesetzlich vorgeschriebene Qualifikationen/Anforderungen</b>	<b>3 ff.</b>
	1. EU-/EWR-Fahrerlaubnis der Klasse B	3
	2. Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (sog. Personenbeförderungsschein)	4
	<b>Für die künftige Fahrtätigkeit zusätzlich empfehlenswerte Qualifikationen (optional)</b>	<b>5</b>
	<b>Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Checkliste</b>	<b>6 ff.</b>
	① Zuständige Fahrerlaubnisbehörden im Bezirk der IHK zu Essen	6
	② Übergangsrecht zur Weitergeltung der bisherigen Führerscheine zur Fahrgastbeförderung (§ 48 III FeV) nach § 76 Nr. 14 FeV	6
	③ Eignungsausschließende Erkrankungen	7
	④ Mindestanforderungen an das Sehvermögen* nach Anlage 6 Nr. 2 FeV	8
	⑤ Kleine Fachkunde	9
	<b>Impressum</b>	<b>12</b>



## I. Fachkräftemangel - auch ein Problem im Taxen- und Mietwagengewerbe

Fachkräftemangel ist nicht nur im Güterkraftverkehr und Omnibusverkehr ein Problem. Auch das Taxi- und Mietwagengewerbe klagt aktuell darüber, dass es in zunehmenden Maße schwieriger wird, Fahrpersonal gewinnen und binden zu können. Zumindest was den Einstieg in den Beruf als Taxi- oder Mietwagenfahrer anbelangt, sind die „Einstiegshürden“ vergleichsweise gering, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

## II. Tätigkeit als Taxifahrer/in - ein vergleichsweise leichter Einstieg in den Fahrerberuf

Während die Aufnahme einer Tätigkeit im Güterkraftverkehrs- bzw. Omnibusgewerbe an die Erfüllung besonderer Anforderungen nach ...

- ... dem Fahrerlaubnisrecht (C- bzw. D-Klasse/n),
- ... dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht (Grundqualifikation und/oder Weiterbildung),
- ... nach dem Fahrpersonalrecht (u.a. Fahrerkarte zur Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten)
- ... sowie ggf. Anforderungen nach weiteren Rechtsgebieten (z. B. Gefahrgutrecht)

geknüpft ist, **ist der Einstieg in den Beruf als Fahrer/in in Taxen- oder Mietwagenverkehr bzw. dem gebündelten Bedarfsverkehr vergleichsweise einfach und bereits mit erheblich geringeren Kosten möglich.**

Die nachfolgende Checkliste möchte sowohl ...

- ... **Taxiunternehmer/innen** aus dem Bezirk der IHK zu Essen (Städte Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen),
- ... deren **Bewerber/innen** sowie ggf. auch
- ... **Mitarbeitern der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit/der JobCenter für ihre Beratungstätigkeit**

Anhaltspunkte geben, welche gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme als Fahrer/in zwingend zu erfüllen sind, welche Kosten hier ggf. entstehen bzw. welche weiteren Anforderungen der Fahrer im Idealfall erfüllen sollte, da diese zusätzlichen Qualifikationen von Unternehmen im Taxen- und Mietwagengewerbe für die Ausübung der Tätigkeit erwartet werden (empfohlene Qualifikationen).

Wenn die nachfolgenden - in der Checkliste aufgeführten - Voraussetzungen erfüllt werden, ist eine Arbeitsaufnahme in der Regel bereits nach Vorliegen einer

- **EU-/EWR-Fahrerlaubnis der Klasse B** sowie

- der **Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (sog. „Personenbeförderungsschein“)**

rechtlich zulässig.

Eine weitere **freiwillige Schulung** des künftigen Fahrpersonals (z. B. Schulung der - nicht mehr gesetzlich vorgeschriebenen - Ortskenntnisse sowie eine Schulung im Umgang mit Kunden) können das Profil des Fahrers abrunden und daher empfehlenswert sein. Taxiunternehmen sowie Taxizentralen haben hierzu bereits gute Schulungskonzepte entwickelt, die eine Zusatzqualifizierung des angehenden Fahrpersonals ermöglichen.

**Selbst, wenn nicht von Anfang an alle Voraussetzungen erfüllt werden, zeigt die Übersicht, dass mit einem überschaubaren zusätzlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand das Ziel, eine Tätigkeit als Fahrer/in in diesem Gewerbe aufzunehmen, erreicht werden kann.**

Kontaktieren Sie gerne die auf Seite 6 wiedergegebenen Fahrerlaubnisbehörden.

### Gültigkeit der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung


Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren erteilt (§ 48 V S. 1 FeV). Sie wird auf Antrag des Inhabers jeweils - bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (siehe Ziffer 2.3 bis 2.5.1 und 2.6 der nachfolgenden Checkliste) - bis zu fünf Jahren verlängert (§ 48 V S. 2 FeV).

Die §§ 21, 22 und 24 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden (§ 48 VI S. 1 FeV).

Die Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung kann nur dann über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus erfolgen, wenn der Antragsteller zusätzlich seine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 Nummer 2 nachweist (§ 48 VI S. 2 FeV, siehe Ziffer 2.5.2 der Checkliste auf S. 5).



## Checkliste für eine Tätigkeit als Fahrer/in im Taxen- und Mietwagengewerbe

Er-läute-rung	Erforderliche Nachweise/Unterlagen bzw. empfehlenswerte Qualifikationen sowie Anforderungen	Voraussetzung erfüllt? <input checked="" type="checkbox"/>		Rechts-grundlage	Zuständig / Weiter Infos	Gebühren/Entgelte in EUR		
		ja	nein			E	MH	OB
<b>Gesetzlich vorgeschriebene Qualifikationen/Anforderungen</b>								
<b>1.</b>	<b>EU-/EWR-Fahrerlaubnis der Klasse B</b>			<b>§ 48 IV Nr. 1 i.V.m. § 6 FeV</b>	Fahrerlaubnis-behörde <b>1</b>	25,30	25,30	25,30
<b>1.1</b>	<b>Eine in einem EU-/EWR-Staat aus-gestellte Fahrerlaubnis ist vorhanden?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
	<i>Falls ja:</i> • ... <b>EU-/EWR-Fahrerlaubnis in Form</b> eines ab dem 01.01.1999 ausgestellten (noch gültigen) <b>Kartenführerscheins</b> vorhanden? <i>Falls nein:</i> Ausstellung erforderlich!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 29 I S. 3 FeV i.V.m. § 28				
<b>1.2</b>	<b>Alternativ: Eine in einem Drittstaat aus-gestellte Fahrerlaubnis ist vorhanden?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 29 I S. 4 FeV				
	<i>Falls ja:</i> <b>1) Ist die Umschreibung innerhalb von 6 Monaten seit Begründung des Wohnsitzes in Deutschland erfolgt?</b> <i>Falls nein:</i> Fahrerlaubnisbehörde kontaktieren!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 29 I S. 4 FeV				
	<i>Falls noch keine Umschreibung erfolgt ist:</i> <b>2) Ist der Drittstaat in der Anlage 11 zur Fahrerlaubnisverordnung (FeV) aufgeführt?</b> (siehe <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_11.html">https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_11.html</a> )	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anlage 11 FeV				
	<b>3) Ist in der Anlage 11 FeV ...</b> a) unter Ausstellungsstaat der ausstellende Drittstaat, b) in der Spalte „Klasse“ die B-Klasse und c) <b>in den Spalten „theoretische Prüfung“ und „praktische Prüfung“ mit „nein“ dokumentiert?</b> <i>Falls ja:</i> Fahrerlaubnisbehörde kann dann - bei Vorliegen aller Voraussetzungen - die Fahrerlaubnis umschreiben, da keine weiteren fahrerlaubnisrechtlichen Prüfungen erforderlich sind. <i>Falls nein:</i> Zusätzliche Prüfungen erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anlage 11 FeV				
<b>1.3</b>	<b>Mindestalter 21 Jahre</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 48 IV Nr. 2 FeV				
<b>1.4</b>	Fahrer muss nachweisen, dass dieser die <b>Fahrerlaubnis seit mindestens zwei Jahren besitzt oder innerhalb der letzten fünf Jahre besessen hat.</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 48 IV Nr. 5 FeV				
<b>1.5</b>	(Neu-)Ausstellung des Führerscheins erforderlich? <b>aktuelles biometrisches Lichtbild</b> ist mitzubringen / ggf. Erstellung vor Ort	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					







Er-läute-rung	Erforderliche Nachweise/Unterlagen bzw. empfehlenswerte Qualifikationen sowie Anforderungen	Voraussetzung erfüllt? <input checked="" type="checkbox"/>		Rechts-grundlage	Zuständig / Weitere Infos	Gebühren/Entgelte in EUR		
		ja	nein			E	MH	OB
<b>Gesetzlich vorgeschriebene Qualifikationen/Anforderungen (Fortsetzung)</b>								
<b>2.</b>	<b>Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF) (sog. Personenbeförderungsschein)</b>			§ 48 FeV	Fahrerlaubnis-behörde <b>1</b> (Siehe S. 6 des Infoblattes)	57,20	71,90	43,90
	<b>FzF bereits vorhanden?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
	<i>Falls ja:</i> Ist diese noch gültig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Siehe S. 6 des Infoblattes! <b>2</b>			
	<i>Falls nein:</i> <b>Verlängerung erforderlich oder FzF noch nicht vorhanden?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Die nachfolgend unter 2.1 ff. aufgeführten Voraussetzungen sind zu erfüllen!			
<b>2.1</b>	<b>Besitz einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klasse B</b> <i>(siehe oben unter 1)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 48 IV Nr. 1 FeV				
<b>2.2</b>	<b>Mindestalter 21 Jahre</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 48 IV Nr. 2 FeV				
	Der Bewerber muss nachweisen, dass er die Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird. Zu dokumentieren über folgende Nachweise (2.3 und 2.4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
<b>2.3</b>	<b>Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „0“)</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 48 V S. 2 Nr. 3 FeV i.V.m. § 48 IV Nr. 2a FeV + § 30 V S. 1 BZRG	wird in E MH und OB über Fahrerlaubnisbehörde beantragt; ansonsten: Einwohnermeldebehörde oder direkt online beim Bundesamt für Justiz (BfJ)	13,00	13,00	13,00
<b>2.4</b>	<b>aktuelle Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER)</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 48 IV Nr. 2a FeV	Weitere Infos: <a href="https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/FAER/Auskunft/faer_auskunft_node.html">https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/FAER/Auskunft/faer_auskunft_node.html</a>	0,00	0,00	0,00
<b>2.5</b>	<b>Nachweis über geistige und körperliche Eignung</b> gem. § 11 Abs. 9 i.V.m. Anlage 5 FeV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 48 IV Nr. 3 FeV				
	<b>Eignungsuntersuchungen für Bewerber der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Bezug auf das Vorliegen eignungs ausschließender Erkrankungen (Anlage 5 Nr. 1 FeV)</b>			Anlage 5 FeV (zu § 11 IX, § 48 IV und V FeV)	<b>3</b> Weitere Infos zu „eignungsausschließende Erkrankungen“: siehe S. 7 des Infoblattes!			
<b>2.5.1</b>	<b>Nachweis über „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung“</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
	<b>Nachweis ist bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anlage 5 Nr. 3 zu § 48 FeV				

**Infoblatt 7 „Informationen für Fahrer/innen im Taxi- und Mietwagengewerbe“**

Er-läute-rung	Erforderliche Nachweise/Unterlagen bzw. empfehlenswerte Qualifikationen sowie Anforderungen	Voraussetzung erfüllt? ☑		Rechts-grundlage	Zuständig / Weitere Infos	Gebühren/Entgelte in EUR		
		ja	nein			E	MH	OB
	<b>Bei Verlängerung einer FzF ab Vollendung des 60. Lebensjahres:</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
<b>2.5.2</b>	<b>Leistungspsychologisches Gutachten nach Anlage 5 Nr. 2 FeV</b> über die Erfüllung besonderer Anforderungen hinsichtlich ... a) Belastbarkeit, b) Orientierungsleistung, c) Konzentrationsleistung, d) Aufmerksamkeitsleistung, e) Reaktionsfähigkeit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anlage 5 Nr. 2 zu § 48 FeV	Durchzuführen in Form  - eines betriebs- oder arbeitsmedizinischen Gutachtens nach § 11 II S. 3 Nr. 3 FeV oder durch  - das Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (bfF)			
	<b>Nachweis</b> ist bei Antragstellung <b>nicht älter als ein Jahr?</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anlage 5 Nr. 3 FeV				
	Begründen Tatsachen  - Zweifel an der körperlichen und geistigen Eignung des Fahrerlaubnisinhabers oder - an der Gewähr der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen des Inhabers einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,  finden die §§ 11 bis 14 FeV entsprechende Anwendung (siehe Hinweis rechts).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 48 VIII S. 1 FeV	Die §§ 11 bis 14 FeV regeln: § 11 Eignung § 12 Sehvermögen §§ 13 bis 14: Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik (§ 13), bei Cannabisproblematik (§ 13a) bzw. im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel (§ 14)			
	Auf Verlangen der Fahrerlaubnisbehörde hat der Inhaber der Erlaubnis seine <b>Fachkunde erneut nachzuweisen</b> , wenn Tatsachen Zweifel begründen, ob er diese Kenntnisse noch besitzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 48 VIII S. 2 FeV				
	Bestehen Bedenken an der Gewähr für die besondere Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen, kann von der Fahrerlaubnisbehörde <b>ein medizinisch psychologisches Gutachten (MPU) einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung</b> angeordnet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 48 VIII S. 3 FeV				
<b>2.6</b>	<b>Nachweis über die Erfüllung der „Anforderungen an das Sehvermögen“ nach § 12 IX i.V.m. Anlage 6 Nr. 2 FeV</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 48 IV Nr. 4 FeV i.V.m. § 12 IX und Anlage 6 Nr. 2 FeV	(siehe S. 8 des Infoblattes) <b>4</b>			
<b>2.7</b>	<b>Kleine Fachkunde</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 48 IV Nr. 7 FeV	derzeit noch nicht festgelegt <b>5</b> (siehe S. 9 des Infoblattes)			
<b>Für die künftige Fahrertätigkeit zusätzlich empfehlenswerte Qualifikationen (optional)</b>								
	<b>Ortskenntnis</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Taxiunternehmensverbände / Taxizentralen / Unternehmer/innen, die Schulungen anbieten			
	<b>Schulung im Umgang mit den Kunden</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

## Erläuterungen zu den jeweiligen Positionen der Checkliste

### 1 Zuständige Fahrerlaubnisbehörden im Bezirk der IHK zu Essen

Erteilungsbehörde	Kontaktdaten	Öffnungszeiten *
<b>Stadt Essen</b>		
	Fahrerlaubnisbehörde Globus Center  Kaiser-Otto-Platz 1-5 45276 Essen Tel: +49 201 88-33888 Fax: +49 201 8833599 E-Mail: kfz@einwohneramt.essen.de	<b>nur nach Online-Terminvereinbarung</b>  Mo 08:00 bis 15:00 Uhr Di 08:00 bis 15:00 Uhr Mi 08:00 bis 15:00 Uhr Do 08:00 bis 18:00 Uhr Fr 08:00 bis 12:00 Uhr
Weitere Informationen: <a href="https://service.essen.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/41555/show">https://service.essen.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/41555/show</a>  Online-Termin-Vereinbarung: <a href="https://termine.essen.de/?link=3211">https://termine.essen.de/?link=3211</a>		 
<b>Stadt Mülheim an der Ruhr</b>		
	Führerscheinstelle Abt. 33-1 Allgemeine Verwaltung Zimmer 209 Löhstraße 22 - 26 45466 Mülheim an der Ruhr	<b>nur nach Online-Terminvereinbarung</b>  Mo - Do 08:00 Uhr - 13:00 Uhr Do 14:30 Uhr - 18:00 Uhr Fr 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Weitere Informationen:  zu Thema Fahrerlaubnis: <a href="https://www.muelheim-ruhr.de/cms/fahrerlaubnisse1.html">https://www.muelheim-ruhr.de/cms/fahrerlaubnisse1.html</a>  zur Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung: <a href="https://www.muelheim-ruhr.de/cms/erteilung_einer_fahrerlaubnis_zur_fahrgastbefoerderung1.html">https://www.muelheim-ruhr.de/cms/erteilung_einer_fahrerlaubnis_zur_fahrgastbefoerderung1.html</a>  Online-Termin-Vereinbarung: <a href="https://terminvergabe.muelheim-ruhr.de/select2?md=6">https://terminvergabe.muelheim-ruhr.de/select2?md=6</a>		  
<b>Stadt Oberhausen</b>		
	Fachbereich 2-4-40 - Führerscheinstelle - Am Förderturm 28, 46049 Oberhausen Postanschrift: 46042 Oberhausen Tel. 0208 825-9019, -9031, -9025, -9377, -9013 Fax: 0208 825-9132 E-Mail: fuehrerscheinstelle@oberhausen.de	<b>nur nach Online-Terminvereinbarung</b>  Mo, Mi, Fr 8:00 - 12:00 Uhr Di 8:00 - 16:00 Uhr Do 8:00 - 18:00 Uhr
Weitere Informationen: <a href="https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/burgerservice-offentliche-ordnung-personal-und-it/oeffentliche-ordnung/strassenverkehr/fuehrerschein/fahrerlaubnis-zur-fahrgastbefoerderung.php">https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/burgerservice-offentliche-ordnung-personal-und-it/oeffentliche-ordnung/strassenverkehr/fuehrerschein/fahrerlaubnis-zur-fahrgastbefoerderung.php</a>  Online-Termin-Vereinbarung : <a href="https://tevis.krzn.de/tevisweb360/select2?md=3">https://tevis.krzn.de/tevisweb360/select2?md=3</a> dort unter: - „Personenbeförderung“ - „Erteilung und Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung“		

### 2 Übergangsrecht zur Weitergeltung der bisherigen Führerscheine zur Fahrgastbeförderung (§ 48 III FeV) nach § 76 Nr. 14 FeV

2. August 2021 vorgeschriebenen Mustern ausgefertigt sind, bleiben gültig (vgl. § 76 Nr. 14 S. 1 FeV). Inhaber eines Führerscheins zur Fahrgastbeförderung, der vor dem 2. August 2021 ausgestellt wurde, sind auch berechtigt, Personenkraftwagen im gebündelten Bedarfsverkehr und im Linienbedarfsverkehr zu führen (§ 76 Nr. 14 S. 3 FeV).

Führerscheine zur Fahrgastbeförderung, die nach den bis zum 1. September 2002 und bis zum



### 3 Eignungsausschließende Erkrankungen

Die Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) gibt zu den §§ 11, 13 und 14 FeV Hinweise zur „Eignung und bedingten Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen“. Die dortige Aufstellung enthält häufiger vorkommende Erkrankungen und Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können. Hierzu gehören u.a.:

- Mangelndes Sehvermögen
- Starke Schwerhörigkeit und Störungen des Gleichgewichtssinns
- Herz- und Gefäßkrankheiten
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krankheiten des Nervensystems
- Psychische (geistige) Störungen
- Alkoholabhängigkeit
- Einnahme von bestimmten Medikamenten oder Betäubungsmitteln bzw. die Abhängigkeit davon
- Nierenerkrankungen
- Verschiedenes, wie z.B. Tagesschläfrigkeit oder schwere Lungen- und Bronchialerkrankungen.

Grundlage für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen sind die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung vom 27. Januar 2014 (VkBf. S. 110) in der Fassung vom 17. Februar 2021 (VkBf. S. 198) [vgl. Anlage 4a (zu § 11 V) FeV]. Diese Fassung der Begutachtungsleitlinien sind mit der mit der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BGBl. 2022 I Nr. 11) am 01.06.2022 in Kraft getreten.



Die **Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung** sind abrufbar unter:

<https://bast.opus.hbz-nrw.de/opus45-bast/frontdoor/deliver/index/docId/2664/file/Begutachtungsleitlinien+2022.pdf>

**Muster**

**Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung**  
von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 11 Absatz 9 und § 48 Absatz 4 und 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Teil I (verbleibt beim Arzt)

1. **Personaldaten des Bewerbers**

Familienname, Vorname \_\_\_\_\_  
 Tag der Geburt \_\_\_\_\_  
 Ort der Geburt \_\_\_\_\_  
 Wohnort \_\_\_\_\_  
 Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

2. **Hinweis für den untersuchenden Arzt:**  
 Die Bescheinigung nach Teil II soll der Fahrerlaubnisbehörde vor Erteilung der Fahrerlaubnis vorgelegt werden, ob bei dem Bewerber Anzeichen für Erkrankungen vorliegen, die die bedingte Eignung ausschließen können und Bedenken gegen seine Eignung zur Erteilung der Fahrerlaubnis geben (letzteres ist durch die Fahrerlaubnisbehörde anhand der mitgegebenen weiteren Informationen zu beurteilen).  
 Hierfür nicht in der Regel eine orientierende Untersuchung (sogenanntes „Schneltest“) ausgeschlossen; in Zweifelsfällen ist die konsultative Erörterung mit anderen Ärzten zu empfehlen.

3. **Vorgeschichte**

keine die Fahrfähigkeit einschränkende Krankheiten oder Unfälle durchgemacht  
 falls ja, welche: \_\_\_\_\_

4. **Daten**

Größe \_\_\_\_\_ (cm)      Gewicht \_\_\_\_\_ (kg)  
 RR \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ mmHg Puls \_\_\_\_\_ Schläge in der Minute  
 Urin E \_\_\_\_\_ Z \_\_\_\_\_ Sed \_\_\_\_\_  
 Flüssigsprache R \_\_\_\_\_ m L \_\_\_\_\_ m

5. **Allgemeiner Gesundheitszustand**

gut  
 falls nicht ausreichend, nähere Erläuterung: \_\_\_\_\_

**Muster**

**Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung**  
von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 11 Absatz 9 und § 48 Absatz 4 und 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Teil II (dem Bewerber auszuhändigen)

Aufgrund der Angaben des Untersuchten

Familienname, Vorname \_\_\_\_\_  
 Tag der Geburt \_\_\_\_\_  
 Ort der Geburt \_\_\_\_\_  
 Wohnort \_\_\_\_\_  
 Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

und der von mir in dem nach Teil I vorgesehenen Umfang erhobenen Befunde bescheinige ich, dass

- o keine Anzeichen für Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen können,
- o Anzeichen für Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen können. Folgende Befunde wurden erhoben: \_\_\_\_\_

Name und Anschrift des Arztes: \_\_\_\_\_ Datum und Unterschrift: \_\_\_\_\_

6. **Körperbehinderungen**

keine die Fahrfähigkeit einschränkende Behinderung  
 falls ja, welche: \_\_\_\_\_

7. **Herz/Kreislauf**

kein Anzeichen für Herz-/Kreislaufstörungen  
 falls ja, welche: \_\_\_\_\_

8. **Blut**

keine Anzeichen einer schweren Bluterkrankung  
 falls ja, welche: \_\_\_\_\_

9. **Erkrankungen der Niere**

keine Anzeichen einer schweren Insuffizienz  
 falls ja, welche: \_\_\_\_\_

10. **Endokrine Störungen**

keine Anzeichen einer Zuckerkrankheit  
 Zuckerkrankheit – falls bekannt: mit/ohne Insulinbehandlung  
 keine Anzeichen für sonstige endokrine Störungen  
 falls ja, welche: \_\_\_\_\_

11. **Nervensystem**

keine Anzeichen für Störungen  
 falls ja, welche: \_\_\_\_\_

12. **Psychische Erkrankungen/Sucht (Alkohol, Drogen, Arzneimittel)**

keine Anzeichen einer Geistes- oder Suchterkrankung  
 falls ja, welche: \_\_\_\_\_

13. **Gehör**

keine Anzeichen für eine schwere Störung des Hörvermögens  
 falls ja, welche: \_\_\_\_\_

14. **Erkrankungen mit erhöhter Tagesschläfrigkeit (z. B. Schlafstörungen)**

keine Anzeichen für Erkrankung mit erhöhter Tagesschläfrigkeit  
 Falls ja, welche: \_\_\_\_\_

## 4 Nachweis über die Erfüllung der „Mindestanforderungen an das Sehvermögen“ nach Anlage 6 Nr. 2 FeV

Für diejenigen, die eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erhalten möchten, reicht der beispielsweise im Rahmen der Fahrerlaubnis Klasse B erforderliche Sehtest nach § 12 II FeV nicht aus.

Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 48 IV Nr. 4 und V Nr. 2 FeV) müssen Mindestanforderungen an das Sehvermögen nach Anlage 6 Nr. 2 FeV erfüllen.

Die Anforderungen nach Anlage 6 zur FeV können über den Link bzw. den nebenstehenden QR-Code abgerufen werden:

[https://www.gesetze-im-internet.de/fev\\_2010/anlage\\_6.html](https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_6.html)



**Muster Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung)**  
 von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, Cl, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 12 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

- Vorderseite -

**Teil 1 (verbleibt beim Arzt)**

**1. Angaben über den untersuchenden Arzt**  
 Name, Facharztbezeichnung, ggf. Gebiets- oder Zusatzbezeichnung des Arztes, ggf. Angabe über Tätigkeit als Arzt  
 Anschrift

**2. Personalien des Bewerbers**  
 Familienname, Vorname: .....  
 Tag der Geburt: .....  
 Ort der Geburt: .....  
 Wohnort: .....  
 Straße/Hausnummer: .....

**3. Untersuchungsbefund vom** .....  
 Zentrale Tagesehschärfe nach DIN 58220 .....  
 Fernsehen .....  
 Gesichtsfeld .....  
 Stereosehen .....  
 Kontrast- oder Dämmerungsehen .....

Aufgrund der oben angeführten Untersuchung wurden die Anforderungen nach Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung  
 erreicht, ohne Sehhilfe  
 erreicht, mit Sehhilfe  
 nicht erreicht

Eine augenärztliche Zusatzuntersuchung nach Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung ist erforderlich:  
 ja  nein

- Rückseite -  
 (weggefallen)

---

**Muster Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung (Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung)**  
 - Vorderseite -

**Teil 1 (verbleibt beim Arzt)**

**1. Name und Anschrift des Augenarztes**  
**2. Personalien des Bewerbers**  
 Familienname, Vorname: .....  
 Tag der Geburt: .....  
 Ort der Geburt: .....  
 Wohnort: .....  
 Straße/Hausnummer: .....

**3. Untersuchungsbefund vom** .....  
 Zentrale Tagesehschärfe nach DIN 58220 .....  
 Fernsehen .....  
 Gesichtsfeld .....  
 Stereosehen .....  
 Kontrast- oder Dämmerungsehen .....

Aufgrund der oben angeführten Untersuchung wurden die Anforderungen nach Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung  
 erreicht, ohne Sehhilfe  
 erreicht, mit Sehhilfe  
 nicht erreicht

Aufgaben/Beschränkungen erforderlich:  
 nein  
 ja

- Rückseite -  
 (weggefallen)

---

**Muster Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung (Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung)**  
 von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, Cl, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 12 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

**Teil 2 (dem Bewerber auszuhändigen)**

**Name des Augenarztes, Anschrift**  
 Familienname, Vorname des Bewerbers: .....  
 Tag der Geburt: .....  
 Ort der Geburt: .....  
 Wohnort: .....  
 Straße/Hausnummer: .....  
 Nummer des Personalisationszettel: .....

**Untersuchungsbefund vom** ..... über  
 - Zentrale Tagesehschärfe nach DIN 58220 .....  
 - Fernsehen .....  
 - Gesichtsfeld .....  
 - Stereosehen .....  
 - Kontrast- oder Dämmerungsehen .....

Aufgrund der von mir nach Teil 1 ermittelten Befunde wurden die in Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung geforderten Anforderungen  
 erreicht, ohne Sehhilfe  
 erreicht, mit Sehhilfe  
 nicht erreicht

Aufgaben/Beschränkungen erforderlich:  
 nein  
 ja

Das Zeugnis ist 2 Jahre gültig.  
 Die Identität des Untersuchten wurde geprüft.  
 ..... den

Stempel und Unterschrift des Augenarztes



## 5 Kleine Fachkunde

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (PBefG-Novelle 2021) wurde zum 1. August 2021 die Ortskundeprüfung abgeschafft und der sog. **Kleine Fachkundenachweis für Taxi- und Mietwagenfahrer** sowie **Fahrer von Fahrzeugen des gebündelten Bedarfsverkehrs** eingeführt. Damit müssen diese künftig für den Erwerb der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF) – neben den o.g. weiteren Voraussetzungen – belegen, dass sie die zum Führen der Fahrzeuge notwendige Fachkunde besitzen (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV).

Der Nachweis soll durch „eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle“ geführt werden (§ 48 IV Nr. 7 S. 2 FeV). Die geeignete Stelle wird nach der FeV durch die für das Personenbeförderungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen bestimmt (§ 48 IV Nr. 7 S. 3 FeV).

**Aktuell (Stand: 01.08.2024) ist – auch drei Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelung – in NRW noch nicht bestimmt, wer die (zuständige) „geeignete Stelle“ sein wird.**

Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) der Bundesländer hat sich in diversen Sitzungen bereits mit dem Thema „Kleiner Fachkundenachweis“ beschäftigt (Sitzung am 22./23. März 2023 zu TOP 6.9 sowie Sitzung am 11./12. Oktober 2023 in Köln, TOP 6.4).

Unter Einbeziehung der Expertise des Taxi- und Mietwagengewerbes und unter Teilnahme der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) wurden bisher Prüfungsinhalte und ein Fragenkatalog erstellt, die aktuell eine Orientierung an folgenden Sachgebieten vorsehen:

- SG1: Verkehrsverhalten
- SG2: Überfallsicherheit
- SG3: Sicherer Transport für Personen mit Beeinträchtigungen/Inklusionsverkehre

Die „Kleine Fachkunde“ soll in Form einer Prüfung abgenommen werden. In der Diskussion ist auch die Abnahme als Online-Prüfung.

Mögliche verfassungsrechtliche Bedenken, dass durch eine verpflichtende Ablegung einer Online-Prüfung möglicherweise ein Berufszugangshindernis geschaffen werde, will das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) vor dem formalen Rechtssetzungsverfahren durch das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium des Innern und für Heimat prüfen lassen.

Das BMDV hat am 28.06.2024 den Ländern und Branchenvertretern den gemeinsam erarbeiteten Fragen- und Antwortkatalog für den Fachkundenachweis zur Verfügung gestellt. Zuvor wurden die weiteren Schritte mit Ländern und Branchenvertretern am 17.06.2024 erörtert (vgl. VMK-Sitzung am 09./10.10.2024, TOP 6.4). Die VMK hat das BMDV um weitere Abstimmung der Verfahren mit den Ländern gebeten.

Weitere Infos zu Terminen und Beschlüssen der VMK:



VMK-Beschluss v. 22./23.03.2023:



VMK-Beschluss v. 11./12.10.2023:



VMK-Beschluss v. 09./10.10.2024:



Für Notizen

---

Für Notizen

---

## Für Notizen

---

### IMPRESSUM

#### Herausgeber

Industrie- und Handelskammer für Essen,  
Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen  
Geschäftsfeld Branchen & International  
Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen

#### Redaktion

Betriebswirt (MWA) Thorsten Jessen  
Tel. 0201 1892-0 bzw. -233  
E-Mail: [thorsten.jessen@essen.ihk.de](mailto:thorsten.jessen@essen.ihk.de)  
<https://www.essen.ihk24.de>

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen wird keine Gewähr übernommen.

#### Bildnachweise

Titelbild Führerschein (S. 1) Foto: © Bundesdruckerei;  
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (S. 1 und 2);  
W. Kohlhammer GmbH/Deutscher Gemeindeverlag GmbH

#### Copyright

© 2024 Industrie- und Handelskammer zu Essen.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisung in Datennetze nur mit Genehmigung der Redaktion.